

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 3

Berlin, den 28. März

2012

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011 .....	46
	Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung vom 1. April 2011 (KABl. S. 126) vom 20. Januar 2012 .....	54
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berge, Königshorst und Lietzow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel .....	55
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wildau, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln .....	55
	Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg .....	55
	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg .....	56
	Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West .....	56
	Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers .....	57
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers .....	57
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung von Pfarrstellen .....	58
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....	60
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....	61
	Stellenangebote .....	62
<b>IV. Personalnachrichten</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Auslandsdienst in Kolumbien .....	66

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts

Vom 9. November 2011

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen“
  - b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Kapitel 3 Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen“
  - c) Die Angabe „Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen“ wird gestrichen.
  - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Befreiung von Amtshandlungen“
  - e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Geschenke und Vorteile“
  - f) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter „und Mandatsbewerbung“ gestrichen.
  - g) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 27a Mandatsbewerbung“
  - h) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:  
„§ 31 Mitteilungen in Strafsachen“
  - i) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 Amtspflichtverletzung“
  - j) In der Angabe zu § 39 wird das Wort „Schwerbehindertenrecht“ durch die Wörter „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
  - k) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:  
„§ 41 Personalentwicklung und Fortbildung“
  - l) In der Angabe zu § 46 wird das Wort „Einwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungspflichtige“ ersetzt.
  - m) In der Angabe zu § 47 wird das Wort „Nichteinwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungsfreie“ ersetzt.
  - n) Der Angabe zu § 66 werden die Wörter, „Hinausschieben der Regelaltersgrenze“ angefügt.
  - o) In der Angabe zu § 67 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
  - p) Der Angabe zu § 68 werden die Wörter, „Verpflichtung zur Rehabilitation“ angefügt.
  - q) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:  
„§ 74 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit“
  - r) Der Angabe zu § 84 werden die Wörter „der Entlassung“ angefügt.
  - s) Nach der Angabe „Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren“ wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 85a Verwaltungsverfahren“
  - t) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:  
„§ 89 (weggefallen)“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „auf Zeit“ die Wörter „für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ehrenamtlichen“ das Wort, „unentgeltlichen“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Einer Ernennung bedarf es zur
    1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
    2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
    3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
    4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:  
„In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.“
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.“
5. § 10 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10  
Nichtigkeit der Ernennung

  - (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn
    1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
    2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
    3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
    4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,

5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.
- (2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,
  2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
  3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Die Ernennung ist“ werden die Wörter „mit Wirkung auch für die Vergangenheit“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „nicht bekannt war“ die Wörter „dem Dienstherrn“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Ernennung kann“ durch die Wörter „Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist,“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.“
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 12  
Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme,  
Amtshandlungen“
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die gezahlten Dienstbezüge können“ durch die Wörter „Die gezahlte Besoldung kann“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 10 Absatz 4)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 3)“ ersetzt.
8. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Kapitel 3  
Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres

    1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
    2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.“
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
10. Die Überschrift vor § 14 „Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen“ wird gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“).“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist.“
12. In § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „erneute“ durch das Wort „neue“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.
14. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „voller Hingabe“ durch die Wörter „vollem persönlichen Einsatz“ ersetzt.
15. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „voller Hingabe“ durch die Wörter „vollem persönlichen Einsatz“ ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22  
Befreiung von Amtshandlungen
- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
- (2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen.“
17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.“
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

    1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
    2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
    3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
      - a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
      - b) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.
 Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.“

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Geschenke und Vorteile

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,
2. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Mandatsbewerbung“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parla-

ment, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Im Übrigen gilt § 54.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.“

22. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“

23. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.“

24. Die Überschrift von § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mitteilungen in Strafsachen“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Amtspflichtverletzung“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.“

26. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Erstattungsanspruch“ durch das Wort „Ersatzanspruch“ ersetzt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.“

28. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“
29. § 39 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehindertenrecht“ durch die Wörter „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
  - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „und für die Schwerbehinderten“ durch die Wörter „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
  - Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.  
(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.“
30. § 41 wird wie folgt gefasst:  
„§ 41  
Personalentwicklung und Fortbildung  
(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.  
(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.  
(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.  
(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.“
31. In § 43 wird das Wort „gewissenhaften“ durch das Wort „sorgfältigen“ ersetzt.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Einwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungspflichtige“ ersetzt.
  - In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
  - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Versagungs- oder Widerrufungsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,  
1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,  
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,  
3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.“
33. § 47 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Nichteinwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungsfreie“ ersetzt.
  - In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „gewissenhaften“ durch das Wort „sorgfältigen“ ersetzt.
34. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhäftiger Teildienst).“
35. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „und unterhäftigem Teildienst“ eingefügt.
  - Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.“
36. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 50“ die Wörter „und unterhäftigem Teildienst“ eingefügt.
  - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.“
  - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.“
37. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.“
38. § 53 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.“
39. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.“
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten  
1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder  
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder

3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.  
Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.“
40. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Entscheidung mitgeteilt wird“ durch die Wörter „die Verfügung bekannt gegeben wird“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.“
41. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ durch die Wörter „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt und nach den Wörtern „Kirchenbeamten und“ die Wörter „der Genehmigung“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kirchenbeamten und“ die Wörter „der Genehmigung“ eingefügt und es wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.“
  - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.“
42. § 57 wird wie folgt gefasst:
- „§ 57  
Zuweisung
- (1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.
  - (2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.
  - (4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.
  - (5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.“
43. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
„Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
44. § 59 Satz 3 wird aufgehoben.
45. In § 60 Absatz 3 werden die Wörter „wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist“ durch die Wörter „wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird“ ersetzt.
46. In § 61 Absatz 2 werden die Wörter „mitgeteilt wird“ durch die Wörter „zugestellt worden ist“ ersetzt.
47. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „erteilen“ das Wort „(Wartestandauftrag)“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
48. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „Hinausschieben der Regelaltersgrenze“ angefügt.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:  
„(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.  
(5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.  
(6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von

Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstfähigkeit und die Feststellung der bezeugten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.“

49. § 67 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn
    - sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
    - ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.“
  - In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und“ durch die Wörter „denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die“ ersetzt.
50. § 68 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „, Verpflichtung zur Rehabilitation“ angefügt.
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.“
51. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.“

52. In § 70 Absatz 4 wird die Angabe „§ 69 Absatz 2, 3“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
53. § 72 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.“
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.“
  - Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaufsicht ihres Dienstherrn.“
  - Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.“
54. In § 73 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.“
55. § 74 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 74  
Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit“
  - In Absatz 3 werden nach der Angabe „69“ ein Komma und die Angabe „72“ eingefügt.
56. In § 76 Absatz 1 und 3 werden die Wörter „Zustimmung“ und „Einwilligung“ jeweils durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
57. § 77 Absätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

- (2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.“
58. § 79 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,“
59. In § 80 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch den Satz „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen.“ ersetzt.
60. § 81 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem neben dem“ durch die Wörter „dem neben dem“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Dienstherrn auf Zeit“ durch die Wörter „des Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht,“ ersetzt.
61. § 82 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,“  
b) In Absatz 4 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:  
„1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und  
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“
62. § 83 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 82 Absatz 1 gilt entsprechend.“
63. § 84 wird wie folgt geändert:  
a) Der Überschrift werden die Wörter „der Entlassung“ angefügt.  
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.“
64. Dem § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:  
„§ 85a  
Verwaltungsverfahren  
Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.“
65. § 89 wird aufgehoben.
66. In § 93 Absatz 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
a) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:  
„§ 79 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten“  
b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:  
„Gerichtskosten“
2. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Sie kooperieren mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Sie können diese im Falle des Verdachts einer Straftat informieren und ihnen insbesondere die in einem Disziplinarverfahren angelegten und beigezogenen Akten zur Verfügung stellen.“
3. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Kapitel 3 und 4“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge“ durch die Wörter „Verweis und Geldbuße“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Zurückstufung“ durch die Wörter „Kürzung der Bezüge“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 werden die Wörter „mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens“ durch die Wörter „nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:  
a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.  
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „und Ausdehnung“ eingefügt.
8. In § 29 Absatz 2 wird der Punkt durch die Wörter „es ist spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach Absatz 1 fortzusetzen.“ ersetzt.
9. In § 31 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Untersuchungszwecks“ durch das Wort „Ermittlungszwecks“ ersetzt.
10. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für sie gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend.“
11. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Wörter „die Vorlage hierüber geführter Akten“ werden durch die Wörter „die Vorlage von Akten“ ersetzt.  
bb) Die Wörter „im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person“ werden durch die Wörter „im Hinblick auf die gegenwärtige Wahrnehmung von Aufgaben oder Ämtern durch die beschuldigte Person und die künftige Übertragung an sie“ ersetzt.  
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dasselbe gilt für die Information eines Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person einen kirchlichen Dienst versieht, zu dem sie aufgrund der Amtspflichtverletzung nicht mehr geeignet erscheint.“
12. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Das Verfahren der Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen richtet sich nach § 67.“
13. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden.“
14. § 54 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 2b ersetzt:  
„(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.  
(2a) Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.  
(2b) Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Per-

## Artikel 2 Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 316, Abl. EKD 2010 S. 263) wird wie folgt geändert:



sonen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.“

15. § 55 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 62 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Untersuchungszwecks“ durch das Wort „Ermittlungszwecks“ ersetzt.
17. § 63 Absatz 3 wird aufgehoben.
18. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Das Disziplinargericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und kann über das Klagebegehren der disziplinaraufsichtführenden Stelle nach § 55 Abs. 2 hinausgehen.“
    - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Es kann in dem Urteil
      1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme und Nebenmaßnahmen erkennen oder
      2. die Disziplinaranzeige abweisen.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Disziplinargericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern; es ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.“
19. § 79 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 79  
Kostentragung und erstattungsfähige Kosten“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 66) ist zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.“
20. § 80 wird wie folgt gefasst:  
„§ 80  
Gerichtskosten  
Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.“
21. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 76, 77 und 79 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 76, 77 und 79 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Hinterbliebene versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Verfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst das den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung begründende Rechtsverhältnis bereits bestanden hat.“
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Unterhaltsberechtigten Personen, die eine Amtspflichtverletzung einer ihnen unterhaltsverpflichteten Person anzeigen, kann die disziplinaraufsichtführende Stelle zusagen, ihnen und weiteren unterhaltsberechtigten Personen im Falle der Entfernung der unterhaltsverpflichteten Person aus dem Dienst eine monatliche Unterhaltsleistung oder ein-

malige oder anlassbezogene Hilfen zu erbringen, solange sie diese Unterstützung benötigen. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend.“

### Artikel 3

#### Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 6. November 1992 (Abl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (Abl. EKD 2010, S. 3), wird wie folgt geändert:  
§ 43 Buchstabe b wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene

Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (Abl. EKD S. 525), das durch Kirchengesetz vom 9. November 2000 (Abl. EKD S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene erhält die Kurzbezeichnung „Ökumenegesetz der EKD“ und die Abkürzung „ÖG-EKD“.
2. In § 8 Nummer 7 werden nach dem Wort „Besoldungsdienstalter“ die Wörter „oder die Erfahrungszeit“ eingefügt.
3. In § 16 wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Wörter „Pfarrer und Pfarrerinnen“ ersetzt.
4. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dienstverhältnis auf Zeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen. Ist ein solches Dienstverhältnis auf Zeit begründet worden, treten an die Stelle des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. § 8 Nr. 2 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit kann im Einvernehmen mit der freistellenden Gliedkirche in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 aus wichtigem Grund vorzeitig durch Entlassung enden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland feststellt, dass eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes am Einsatzort vorliegt. Einer Entlassung steht eine vorübergehende Verwendung in einem anderen, der Ausbildung entsprechenden Auftrag oder in einem Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegen.“
5. In § 18 wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Wörter „Pfarrer und Pfarrerinnen“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 4 und 5 tritt für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse frühestens an dem Tag in Kraft, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD für ihren Dienstherrn in Kraft tritt.

Magdeburg, den 9. November 2011

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

\*

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung  
vom 1. April 2011 (KABl. S. 126)**

**Vom 20. Januar 2012**

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (KABl. S. 80), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderungen der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

**§ 1**

In der Besoldungsrechtsverordnung vom 1. April 2011 (KABl. S. 126) wird die Anlage 12 um die folgende Nummer 13 ergänzt:  
„13. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.“

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2012

Kirchenleitung  
Dr. Markus D r ö g e

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung  
der Kirchengemeinden Berge,  
Königshorst und Lietzow, sämtlich  
Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Berge, Königshorst und Lietzow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden dauernd zum Pfarrsprengel Berge verbunden.

#### § 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berge und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshorst werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berge übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2012  
Az. 1020-1: 80/021-10.03

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

**über die Änderung des Namens  
der Kirchengemeinde Wildau,  
Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

Der Name der Kirchengemeinde Wildau, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, wird geändert in „Evangelische Friedenskirchengemeinde Wildau“.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2012  
Az: 1000-01: 14/045

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

**über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle  
zur besonderen Verfügung  
im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg am 18. November 2011 beschlossen:

#### § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg wird eine (1.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2012 in Kraft.

Drebkau, den 16. Januar 2012

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises  
Senftenberg-Spremberg  
– Die Präses –

(L. S.)

Jutta H e i n z e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 2012  
Az.: 2029-5(50/487/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

## U r k u n d e

### über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg am 18. November 2011 beschlossen:

#### § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg wird eine (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Februar 2012 in Kraft.

Drebkau, den 16. Januar 2012

Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises  
Senftenberg-Spremberg  
– Die Präses –

(L. S.) Jutta H e i n z e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 2012  
Az.: 2029-5(50/487/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

\*

### Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Mitte-West

#### § 1

##### Kirchenkreisverband

(1) Die Kirchenkreise Berlin-Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Tempelhof und Wilmersdorf bilden gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKIBB S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (KABL. 2010 S. 3) und § 3 Abs.1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG) vom 18. November 2000 (KABL.-EKIBB S. 148), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. September 2006 (KABL. S. 158),

den Kirchenkreisverband mit dem Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Berlin Mitte-West“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Zuständigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der in Absatz 1 genannten Kirchenkreise.

#### § 2

##### Zweck

Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Mitte-West.

#### § 3

##### Aufgaben

Das Verwaltungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der beteiligten Körperschaften in allen Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Aufstellung der Haushaltspläne unter Mitwirkung von Beauftragten der beteiligten Körperschaften, sowie Ausführung der Haushaltspläne,
3. Erstellung des Entwurfs für den Finanzausgleich,
4. Erledigung der Kassenangelegenheiten,
5. Rechnungslegung,
6. Vermögens- und Schuldenverwaltung,
7. Personalverwaltung,
8. Bearbeitung des kirchlichen Melde- und Informationswesens.

#### § 4

##### Ziele

(1) Die kirchliche Verwaltung ist ein wesentlicher Teil kirchlicher Arbeit. Sie stützt den Gemeindeaufbau und die Tätigkeit der kirchlichen Werke und Einrichtungen. Der Verband führt die Arbeit des Kirchlichen Verwaltungsamtes gemeindenah durch.

(2) Die Wirtschaftsführung kirchlicher Körperschaften erfolgt zweckmäßig und kostensparend. Die Verwaltungsabläufe in den Körperschaften und zwischen diesen werden vereinfacht und erleichtert.

(3) Das Verwaltungsamt Berlin Mitte-West nimmt seine Aufgaben gemäß Verwaltungsämtergesetz (VÄG) wahr. Der Verband kann zusätzliche Verwaltungsaufgaben für andere Einrichtungen übernehmen; für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden Kostenbeiträge erhoben.

#### § 5

##### Vorstand

(1) Leitungsorgan des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.

(4) Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mit-

glieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bestellung und die Abberufung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters und seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit dem Konsistorium;
2. die Erstellung einer Dienstordnung für das Kirchliche Verwaltungsamt, die die Aufgaben der Amtsleitung sowie die Begleitung und Beaufsichtigung ihrer Arbeit festlegt;
3. die Beschlussfassung über die innere Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) des Kirchlichen Verwaltungsamtes;
4. die Beschlussfassung über den Haushalts- und den Stellenplan, die Abnahme der Jahresrechnung des Verwaltungsamtes sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben; folgende Aufgaben werden vom Vorstand im Benehmen mit der Amtsleitung geregelt:
5. die Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes;
6. die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchlichen Verwaltungsamtes;
7. der Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben rechtlich unselbstständiger Einrichtungen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind sowie rechtlich selbstständiger Einrichtungen;
8. die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen.

(6) Haushaltsplan und Jahresrechnung des Verwaltungsamtes werden den Kreissynoden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenkreise zur Kenntnis gegeben.

#### § 6 Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter plant und koordiniert die Arbeit im Verwaltungsamt. Sie oder er berät den Vorstand und bereitet Vorklagen und Beschlüsse vor.

(2) Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen im Auftrag des Konsistoriums und des Vorstandes sowie die Verwaltung des Dienstsiegels.

#### § 7 Finanzierung

(1) Die beteiligten Kirchenkreise stellen die dem Kirchenkreisverband von der Landeskirche gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben zugewiesenen Finanzanteile für die Grundfinanzierung des Amtes zur Verfügung.

(2) Für die Erledigung der in § 9 Abs. 2 VÄG aufgeführten Aufgaben werden Kostenbeiträge erhoben, die der Vorstand in einer Beitragsordnung regelt.

(3) Soweit einzelne Aufgaben in der Beitragsordnung nicht geregelt sind, können fallbezogene Kostenbeiträge zwischen dem Vorstand und dem Rechtsträger vereinbart werden. Es ist sicherzustellen, dass unverhältnismäßige Belastungen einzelner Rechtsträger ausgeschlossen sind.

(4) Der Vorstand kann im Ausnahmefall auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichten.

(5) Die Deckung der verbleibenden Sachkosten erfolgt durch eine Umlage, deren Höhe sich jeweils nach den Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchenkreise bemisst. Die Umlage wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen vom Vorstand geprüft und beschlossen (§ 5 Abs. 5, Nr. 4).

(6) Die Deckung der Substanzerhaltungskosten der Gebäude sowie Regelungen der finanziellen Ausstattung des Verbandes erfolgt durch eine Vereinbarung der an diesem Verband beteiligten Kirchenkreise.

#### § 8 Änderungen der Verbandsatzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der in § 1 genannten Kirchenkreise und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 25. August 2011

Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg	Kirchenkreis Berlin-Schöneberg
Carsten B o l z	Dr. Birgit K l o s t e r m e i e r
– Superintendent –	– Superintendentin –
Kirchenkreis Tempelhof	Kirchenkreis Wilmersdorf
Isolde B ö h m	Harald G r ü n - R a t h
– Superintendentin –	– Superintendent –

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

\*

#### Bestellung für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge Pfarrer Albrecht P r e i s l e r mit Wirkung vom 1. April 2012 bestellt.

Berlin, den 1. März 2012

Konsistorium  
S e e l e m a n n

\*

#### Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, Pfarrer Tilmann K u h n , tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 von seinem Amt zurück.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (7.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder), Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der diakonischen Einrichtung Lutherstift mit 25 % Dienstumfang.

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) hat ca. 5.000 Gemeindeglieder.

In ihr sind 3 Pfarrerinnen, 2 Pfarrer, 2 Katechetinnen mit jeweils unterschiedlichem Dienstumfang, ein Kantor und ein Jugenddiakon tätig. Sie werden unterstützt von einem großen Kreis Ehrenamtlicher.

Zum Arbeitsbereich der ausgeschriebenen Stelle zählen neben einem Innenstadtbereich die dörflichen Ortsteile Lossow und Guldendorf.

Neben der Erfüllung der pastoralen Kernaufgaben wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der folgenden Aufgabenbereiche übernehmen wird:

- Koordination und Begleitung der Seniorenarbeit und des Besuchsdienstkreises,
- Förderung des Gemeindelebens in den dörflich geprägten Ortsteilen Lossow und Guldendorf,
- Geistliche Begleitung verschiedener Gemeindegruppen im Innenstadtbereich,
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern über den eigenen Gemeindebezirk hinaus (z.B. wechselnder Predigtendienst).

Frankfurt (Oder) ist Universitätsstadt mit der Europauniversität Viadrina. Am Ort sind alle Schultypen in mehrfacher Auswahl, u.a. eine Evangelische Grundschule. Das Klinikum ist Lehrkrankenhaus der Humboldt-Universität Berlin. Frankfurt (Oder) ist Forschungsstandort der Halbleiterphysik und hat eine äußerst reizvolle Umgebung mit Oderbruch und Schlaubetal.

Eine geräumige Dienstwohnung in der Innenstadt von Frankfurt (Oder) steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Papitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Papitz im Spreewald (wendisches Siedlungsgebiet) besteht aus den Kirchengemeinden Papitz und Krieschow mit insgesamt 1.167 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten. Die beiden wertvollen Dorfkirchen sind saniert, renovierte Gemeinderäume und große Außenflächen können vielfältig genutzt werden.

In Papitz steht ein gut erhaltenes Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Garten zur Verfügung, das auch für eine Familie gut geeignet ist.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenchor, Posaunenchor, Konfirmanden- und Kindergottesdienstteam, Lektoren, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet, auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht und Lust hat, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eigene Impulse zu geben.

Die Verwaltungsarbeit wird in einem funktionierenden Gemeindebüro erledigt.

Die Kirchengemeinden sind in das Leben der Dörfer integriert.

In Krieschow gibt es eine Grundschule, mit der eine gute Zusammenarbeit über den Religionsunterricht hinaus besteht, die fortgeführt werden soll.

In Cottbus sind alle Schulformen einschließlich einer Evangelischen Grundschule vorhanden. Staatstheater, Konservatorium,

Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote.

Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung für die Gemeindeglieder: Sabine Jentzsch, Telefon: 0162/2 81 32 75, Wolfgang Noack, Telefon: 0171/1 24 82 04, Rüdiger Grohmann, Telefon: 035604/6 40 74 und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Trinitatis, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg,** ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Döbern mit weiteren 20 % Dienstumfang.

Der Pfarrsprengel Trinitatis besteht aus den drei Kirchengemeinden Eichwege (358 Gemeindeglieder), Groß Kölzig (381 Gemeindeglieder) und Hornow (433 Gemeindeglieder). Die Gemeinden verfügen über ein intaktes Gemeindeleben mit verschiedenen, in hohem Grade selbständig arbeitenden Gemeindegruppen. Es gibt vier Kirchen mit normalem Instandsetzungsbedarf, in denen im wöchentlichen Wechsel in der Regel zwei bis drei Gottesdienste stattfinden. Im Sprengel gibt es mehrere Kitas, darunter auch eine katholische. Einkaufsmöglichkeiten sind im Grundzentrum Döbern (3 km) vorhanden. Auf Grund der guten Verkehrsanbindung (Linienbusse im Stundentakt, acht Minuten bis zur Autobahn) sind z.B. Cottbus und Berlin schnell erreichbar.

Die Gemeinden des Sprengels wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der – neben der verlässlichen Absicherung des Tagesgeschäftes – ihren oder seinen Schwerpunkt in der Seelsorge sieht, die Gemeinden in ihren Aktivitäten begleitet und unterstützt sowie gemeinsam mit den Akteuren vor Ort neue Impulse im Gemeindeleben setzt.

Da im Bereich des Sprengels eine Evangelische Grundschule (mit eigener Religionslehrerin) als Schwerpunkt missionarischer Tätigkeit existiert, sollte die Bewerberin oder der Bewerber der Arbeit mit Kindern aufgeschlossen gegenüberstehen.

Die selbständig arbeitenden Gemeindeglieder des Pfarrsprengels werden die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber in Verwaltungs-, Bau- und Finanzangelegenheiten unterstützen.

Mit einem Stellenanteil von 20 % nimmt die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer pfarramtliche Dienste in der unmittelbar angrenzenden Gemeinde Döbern (631 Gemeindeglieder) zur Unterstützung des dortigen Pfarrstelleninhabers, der zugleich Superintendent des Kirchenkreises ist, wahr. In diesen Teil der Tätigkeit fällt u.a. die Betreuung der Bewohner eines am Ort befindlichen Alten- und Pflegeheimes.

Gemeinsam ist allen Gemeinden die gut funktionierende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde in Döbern, die sich in vielfältigen gemeinsamen Aktionen ausdrückt und von der künftigen Pfarrstelleninhaberin oder dem künftigen Pfarrstelleninhaber mit getragen werden sollte.

Eine moderne Dienstwohnung mit 123 m<sup>2</sup> Wohnfläche, die nach Bedarf individuell angepasst werden kann, steht in dem zentral im Sprengel gelegenen, sanierten Pfarrhaus von Groß Kölzig zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**4. Im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark ist die neu errichtete Kreispfarrstelle für Jugendarbeit** ab sofort durch den Kreisirchenrat mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 8 Jahren.

Der Kreiskirchenrat sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit, die oder der mit fröhlicher Kreativität die bestehende Arbeit fortführt und engagiert Neues beginnt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Konzeptionelle Arbeit im Hinblick auf die Jugend- und Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis,
- die Organisation und Gestaltung kreiskirchlicher und regionaler Veranstaltungen, Projekte und Rüstzeiten für Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere der vier jährlichen Jugendkirchveranstaltungen,
- die Begleitung der Konfirmandenarbeit, wenigstens einer eigenen Konfirmandengruppe und die Organisation des jährlichen Konfirmandencamps des Kirchenkreises,
- Begleitung einer eigenen Jungen Gemeindegruppe,
- Fortführung und Ausbau der Bandarbeit des Kirchenkreises,
- fachliche und seelsorgerliche Begleitung und Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der weitere Ausbau der Teamarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit, Pflege des Internetauftritts der Jugendarbeit des Kirchenkreises und die Vernetzung der Jugendlichen untereinander mit Hilfe der neuen Medien (z.B. Facebook ...),
- engagierte Teilnahme an den Konferenzen und Tagungen der Jugendarbeit der Landeskirche.

Der Kirchenkreis bietet:

- die Arbeit in einem kleinen aber engagierten Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis,
- eine neu ausgebaute Dienstwohnung mit Garten und Nebengarten in zentraler Lage des Kirchenkreises / die Frage des Dienstortes wird einvernehmlich mit dem Stelleninhaber geregelt,
- Förderung und Wertschätzung der Jugendarbeit.

Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Dr. R. Müller-Zetzsche, Telefon: 039 84/85 1920.

Der derzeitige mit der Wahrnehmung des Kreisjugendpfarramtes beauftragte Pfarrer wird sich bewerben.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**5. Die neu errichtete (2.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren für die Region Spremberg zu besetzen.

Einen Schwerpunkt (30 %) der überregionalen Arbeit bildet die Seelsorge samt Gottesdiensten in den vielen neuen und wachsenden Senioren- und Pflegeeinrichtungen der Region und die Seelsorge im Krankenhaus.

Des Weiteren erfüllt die Pfarrstelle einen Projektauftrag (40 %), indem sie pastorale Dienste für längerfristige Vertretungsfälle (bei Vakanzen, Krankheit und Weiterbildung etc.) absichert. Die zu leistenden Vertretungsdienste werden in Fristen von Wochen, Monaten und Jahren geplant und nur in Ausnahmefällen für einzelne akute Notsituationen angefordert.

Der dritte Schwerpunkt (30 %) ist die zielgruppenorientierte missionarische Projektarbeit in der Region Spremberg.

Die Dienstaufsicht und fachliche Begleitung dieser Pfarrstelle übernimmt der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der

- sich inhaltlich flexibel auf unterschiedliche Gemeinden einstellen kann,
- Erfahrungen in den elementaren pfarramtlichen Diensten erworben hat,

- sich auf die seelsorgerliche Arbeit mit alten und kranken Menschen einstellen kann,
- kontaktfreudig ist und
- Mobilität nicht scheut.

Eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S. 22) bzw. der Erwerb der Qualifikation wird erwartet.

Eine Dienstwohnung kann ab 1. Oktober 2012 in Spremberg zur Verfügung gestellt werden.

Der Abschluss einer – sich möglicherweise den Bedürfnissen entsprechend ändernden – Dienstvereinbarung wird angestrebt. Die amtierenden Pfarrer und Pfarrerinnen in der Region freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und deutliche Entlastung bei den wachsenden Aufgaben.

Auskünfte erteilen: der amtierende Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Michael Moogk, Telefon: 03 56 02/2 35 85, und seine Stellvertreterin Pfrn. Dorothee Lange-Seifert, Telefon: 03 57 53/53 21.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist zum 1. September 2012 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow gehören ca. 5.100 Gemeindeglieder.

Alt Buckow ist ein Teil des Verwaltungsbezirks Neukölln und liegt im südlichen Teil des Bezirks zwischen Britzer Garten und Buckower Feldmark.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinde auf ihrem Weg begleitet, mit dem aktiven Gemeindegliederkirchenrat und Gemeindebeirat zusammenarbeitet und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleitet und betreut. Schwerpunkte der Gemeinde sind die Junge Gemeinde und die Seniorenarbeit.

Die Gemeinde betreut seelsorgerlich und kirchlich ein Seniorenwohnhaus.

Zur Gemeinde gehört eine aktive junge Gemeinde – Young Church. Diese Jugendgruppe gestaltet zusammen mit der Pfarrerin, bzw. mit den Pfarrern und mit Jugendmitarbeitern nicht nur die gesamte Konfirmanden- und Jugendarbeit in der Gemeinde, sondern veranstaltet auch landesweite Projekte wie das Youthgospelprojekt mit über 160 jugendlichen Teilnehmern pro Jahr. Fester Bestandteil der Jugendarbeit sind ebenfalls zwei Freizeiten pro Jahr und der wöchentliche Jugendkeller im neu sanierten Gemeindezentrum neben der schönen alten Buckower Dorfkirche.

In der Gemeinde finden verschiedene Kreise in allen Altersgruppen statt.

Auch musikalische Angebote wie Gitarrengruppe, ein Gemeindechor, ein weiterer Gospelchor und eine Band sind vorhanden.

Die Offenheit und Vielschichtigkeit der Gemeinde will aufgenommen und aktiv weiter gestaltet werden.

Die Gemeinde wünscht sich von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber neben der Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem vorhandenen Gemeindepfarrer und den Gremien der Gemeinde eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Kinder-Jugend- und Familienarbeit, dazu gehören Familiengottesdienste.

Der gute Kontakt zu den Schulen des Teilbezirks soll weiter ausgebaut werden.

Es besteht Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Helmut Michel, Telefon: 030/6 04 35 55, Pfarrer Uwe Teichmann, Telefon: 030/54 82 10 97, der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Prof. Bodo Manegold (0172/3 11 32 77) oder Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40.

Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.dorfkirche.de](http://www.dorfkirche.de) / [www.young-church.org](http://www.young-church.org) / [www.youthgospelchoir.de](http://www.youthgospelchoir.de)

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**7. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz, Evangelischer Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree**, ist ab 1. September 2012 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz, mit den Kirchen in Neuenhagen Nord, Neuenhagen Süd und Dahlwitz, zugleich drei Predigtstätten, hat 1.875 Gemeindeglieder.

Wegen der flächenmäßigen Größe der Gemeinde ist Mobilität erforderlich.

Die Kirchengemeinde liegt am östlichen Rand von Berlin im Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland (S-Bahn-Anschluss, Gymnasium, Grund- und Gesamtschulen, Kindergärten). Die Gemeinde verfügt über zwei Gemeindehäuser. Im Gemeindehaus Neuenhagen Nord befindet sich ein christlicher Naturkindergarten. Zur Kirchengemeinde gehören drei Friedhöfe.

Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer von einer Sekretärin in Teilzeit, Organisten auf Honorarbasis und einer Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern.

Die Jugendarbeit findet in Kooperation mit der Nachbargemeinde statt.

Der Dienst wird in enger Zusammenarbeit in der Region mit der Pfarrerin und dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlenfließ, mit Predigtstellen in Petershagen, Eggersdorf, Fredersdorf und Vogelsdorf getan.

In der Gemeinde gibt es verschiedene Kreise, den Kirchenchor, den Gesprächskreis, Geschichtskreis, Meditationskreis, die Seniorenkreise und den Eltern-Kindkreis. Ein aktiver Gemeindegliederkreis, ein Prädikant und eine Lektorin unterstützen die Gemeindeglieder.

Mit der benachbarten Katholischen Kirchengemeinde und den Kommunen bestehen gute Kontakte und gute Zusammenarbeit.

- Die Gemeinde wünscht sich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer
- Freude am Gottesdienst und der Verkündigung,
  - auf den Menschen zugehende, offene Seelsorge,
  - Fortführung des in der Gemeinde gewachsenen ökumenischen Gedankens und der daraus entstandenen Beziehungen,
  - Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
  - Angebote für Menschen und Familien der mittleren Generation,
  - gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindegliederkreisrat als stellvertretender Vorsitz des GKR,
  - die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben,
  - sowie das sich Einbringen in die Region und den Kirchenkreis.

Wohnen im Dienstbereich ist gewünscht. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist der Gemeindegliederkreisrat gern behilflich.

Auskünfte erteilen Frau Waltraut Schwarz, Vorsitzende des Gemeindegliederkreises, Telefon: 0 33 42/71 72 oder Pfarrer Leu sowie die Gemeindegliedersekretärin, Telefon: 0 33 42/8 03 49.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

**8. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dietrich Bonhoeffer und Dreifaltigkeit, Kirchenkreis Steglitz**, ist zum 1. September 2012 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung für den Pfarrdienst im Pfarrsprengel ist die Stelle der Dreifaltigkeitskirchengemeinde Berlin-Lankwitz (rd. 4.500 Gemeindeglieder) zugeordnet.

Die Dreifaltigkeitskirchengemeinde zeichnet sich seit Jahrzehnten durch eine theologische Offenheit aus, die eine kreative Entfaltung der Stellentinhaberin oder des Stellentinhabers ermöglicht.

Die große, einladende Kirche (1906 erbaut) im Zentrum von Lankwitz und das daneben gelegene große Gemeindehaus bieten gute räumliche Bedingungen für die Verwirklichung unterschiedlichster Ideen und Projekte. In einem sich anschließenden Gebäudekomplex unterhält die Gemeinde eine Kindertagesstätte mit 70 Plätzen. Zahlreiche Kreise unterschiedlicher Thematik und Altersgruppen zeugen von einer lebendigen Gemeindegliederarbeit.

In der Gemeinde ist eine zweite Pfarrstelle mit derzeit 65 % besetzt, im Pfarrsprengel eine weitere mit 100 %. Hauptamtliche Mitarbeiter sind zudem in den Bereichen Kirchenmusik, Küsterei und Hausdienst vorhanden.

Die umfangreiche Seniorenarbeit in der Gemeinde spiegelt die Bevölkerungsstruktur von Lankwitz wider und wird von einer Mitarbeiterin in der Altenarbeit verantwortet.

Gleichermaßen wesentlich für das Gemeindeleben sind die vielen ehrenamtlich mitarbeitenden Gemeindeglieder.

Die vier Gemeinden der Region Lankwitz sind auf dem Weg, einen gemeinsamen Pfarrsprengel Lankwitz zu bilden. Es besteht bereits eine gute Zusammenarbeit in folgenden Bereichen: Zentralküsterei, gemeinsame Zeitung, regionale Jugendarbeit, regionale Gottesdienste, Lankwitzer GKR-Tage und KOOP-Lankwitz (ständiges Beratungsgremium der Gemeindegliederkirchenräte). Eine Pfarrdienstordnung ist vorhanden. Schwerpunkte können mit der zukünftigen Stellentinhaberin oder dem zukünftigen Stellentinhaber gemeinsam entwickelt werden.

Besonders wichtig ist der Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Liebe zum Gottesdienst mitbringt und die Menschen durch eine lebensnahe Verkündigung erreicht.

Die Gemeinde sucht zudem eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung in den pfarramtlichen Kernaufgaben, die oder der

- kompetent die Geschäftsführung einer Gemeinde mit Liegenschaften übernimmt,
- Freude daran hat, im Team zu arbeiten,
- Angebote für junge Erwachsene entwickelt,
- die Seniorenarbeit pfarramtlich begleitet,
- sich aktiv in den Prozess der Regionalisierung einbringt.

Eine ruhig gelegene, geräumige Dienstwohnung mit großem Garten ist in einem gemeindeeigenen Pfarrhaus vorhanden, ca. 10 min. Fußweg von Kirche und Gemeindehaus entfernt.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederkreises, Frau Marianne Esche-Goltz, Telefon: 030/8 31 51 29 und der stellvertretende Vorsitzende Pf. Rolf Tischer, Telefon: 030/77 20 68 31.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

### **Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen**

**1. Die (1.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Wilmersdorf** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Martin-Luther-Krankenhaus der Paul-Gerhardt-Diakonie bestimmt.

Voraussetzung ist eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S.22).



**Aufgabenfelder:**

- seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
- besondere Begleitung bei Stillgeburten (Fötenbestattungen),
- Zusammenarbeit mit und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses,
- Gottesdienste und Andachten,
- Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen sowohl im Krankenhaus als auch in der Paul-Gerhardt-Diakonie,
- Mitarbeit im Krankenhaus-Team,
- Einrichtung eines Besuchsdienst-Teams, Schulung Ehrenamtlicher,
- Vernetzung von Krankenhaus und Gemeinden sowie Einrichtungen im Kirchenkreis,
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Mitwirkung bei internen und öffentlichen Veranstaltungen des Krankenhauses).

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32, und der Superintendent des Kirchenkreises Wilmersdorf, Herr Harald Grün-Rath, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden bis zum 11. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### **2. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist die Kreispfarrstelle für pfarramtliche Dienste ab sofort mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.**

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Diese Pfarrstelle wird zur Kompensation der Stellenanteile der stellvertretenden Superintendentin im Kirchenkreis zur Verfügung gestellt.

Der Dienstauftrag wird bis auf weiteres erteilt für den Dienst im Pfarrsprengel Berlin-Malchow.

Der Pfarrsprengel Berlin-Malchow mit ca. 2.200 Gemeindegliedern besteht aus der Kirchengemeinde Berlin-Malchow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wartenberg, die im Nordosten Berlins liegen. Das Gebiet ist wesentlich von Plattenbauten bestimmt. Den Rand prägen die alten Dörfer Malchow, Wartenberg und Falkenberg mit ihren Siedlungen.

In den Gemeinden arbeiten z. Zt. eine Pfarrerin in der Entsendung (80 %), eine Katechetin (50 %), eine Küsterin (50 %), die außerdem die drei Dorffriedhöfe des Sprengels verwaltet (25 %) und ein Kirchenmusiker (50 %).

In der Gemeinde Wartenberg gibt es eine evangelische Kita, die in diesem Jahr in eine zentrale Trägerschaft übergeleitet worden ist.

Zum Immobilienbestand der Gemeinde zählen zwei Kirchen, drei Friedhofskapellen und drei weitere Gebäude und einige weitere Grundstücke.

In der Wartenberger Kirche finden monatlich die Wartenberger Konzerte statt. Es gibt einen Posaunenchor.

Ein Schwerpunkt soll die Konfirmandenarbeit sein. Hier arbeitet der Pfarrsprengel mit der Nachbargemeinde Hohenschönhausen-Nord zusammen.

Im Pfarramt Malchow steht eine geräumige Dienstwohnung mit Pfarrgarten zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### **3. Für die Gefängnisseelsorge im Land Brandenburg ist eine landeskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge mit 50 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.**

Der Dienst ist für die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen vorgesehen. Es ist auch möglich, einen landeskirchlichen Auftrag zur Gefängnisseelsorge an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu vergeben, die oder der bereits eine Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang im Kirchenkreis Cottbus oder in einem benachbarten Kirchenkreis innehat.

Neben der zu besetzenden Stelle (oder dem zu vergebenen Auftrag) besteht für die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen eine weitere Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang.

Der Dienst wird fachlich durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge unterstützt und durch den Konvent der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger begleitet.

Das Gefängnis wurde 2002 in Betrieb genommen und verfügt über eine Gesamtbelegungsfähigkeit von 600 Haftplätzen für jugendliche, heranwachsende und erwachsene männliche Gefangene. 258 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der JVA beschäftigt.

Eine seelsorgerliche Qualifikation ist erwünscht. Die Bereitschaft, eine Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (6x 1 Woche in 2 Jahren) im Seelsorgeinstitut Bethel wahrzunehmen, wird erwartet.

Auskunft erteilt der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, Pfarrer Rainer Dabrowski, Telefon: 030/9 01 47-2975 oder Pfarrer Martin Groß, Telefon: 0355/488-83 56.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### **4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Löwenbruch, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 75 % durch das Konsistorium zu besetzen.**

Der Dienstumfang kann für die Wahrnehmung der regionalen Jugendarbeit um 25 % erhöht werden.

Zum Pfarrsprengel gehören die vier Kirchengemeinden Groß Schulendorf, Wietstock, Löwenbruch und Genshagen, mit vier Predigtstellen.

Die musikalische Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen ist durch eine ehrenamtliche Kraft gewährleistet.

Es gehören ca. 640 Gemeindeglieder bei ca. 2000 Einwohnern zum Pfarrsprengel. Alle vier Gemeinden sind Ortsteile der Stadt Ludwigsfelde im Land Brandenburg, südlich von Berlin gelegen.

Der Dienstsitz ist Löwenbruch. Zum Dienstsitz gehören ein Gemeindehaus mit Büroräumen und ein renoviertes Pfarrhaus mit Dienstwohnung und Garten.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet, den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Die vier Gemeindeglieder tagen in der Regel gemeinsam. Die Gemeinden wünschen sich, dass die Traditionen weitergeführt werden, sind aber auch offen für neue eigene Ideen.

Die Gemeindeglieder sichern ihre Unterstützung zu und freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Mehrlis (GKR Löwenbruch), Telefon: 033 78/80 14 90 und die Superintendentin, Frau Furian, Telefon: 033 77/33 56 10.

Bewerbungen werden bis zum 25. April 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

\*

## **Ausschreibung von Kirchenmusikstellen**

**1. In der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Der Stellenumfang wird im Rahmen des kreiskirchlichen Kirchenmusikkonzeptes zunächst für die Dauer von 5 Jahren um weitere 50 % Dienstumfang erhöht.**



Aufgabenschwerpunkte sind:

- Theologische Reflexion und Partnerdialog über ökumenische, weltmissionarische, interreligiöse sowie gesellschaftliche Themen und Herausforderungen aus der Zusammenarbeit mit Partnerkirchen im Nahen Osten, Vermittlung der Anliegen in unsere Kirche hinein,
- praktische Gestaltung der Trägerschaft des Schulzentrums Talitha Kumi mit 800 Kindern und Jugendlichen sowie ca. 100 pädagogischen und administrativen Mitarbeitern, Einwerben von Mitteln,
- Organisation und Begleitung von Personaleinsätzen (Schulleiter und weitere Pädagogen in Talitha Kumi, ökumenische Freiwillige),
- Beratung und Begleitung von Gemeinden, Kirchenkreisen, Bildungseinrichtungen und Gruppen in der Nahost-Partnerschaft,
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veröffentlichungen und religionspädagogischen Projekten, regionenspezifische Öffentlichkeitsarbeit,
- enge Zusammenarbeit mit den übrigen Referaten des Missionswerkes, insbesondere denen der Finanz- und Personalverwaltung sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsführung des Jerusalemsvereins beinhaltet die Vorbereitung und Nacharbeit von zwei jährlichen Vorstandssitzungen, Redaktion des dreimal jährlich erscheinenden Magazins „Im Lande der Bibel“, Vorbereitung und Beteiligung an der Durchführung des jährlichen Jerusalemsfestes sowie Zusammenarbeit mit einem Kreis von Vertrauenspfarrerinnen und -pfarrern im deutschsprachigen Raum.

Erwartet werden ausgeprägte Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, sehr gute Englischkenntnisse, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit und zur Durchführung von Auslandsdienstreisen, solide PC-Kenntnisse, PKW-Führerschein.

Die Vergütung erfolgt nach der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

Die Besetzung erfolgt mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der EKBO oder der Ev. Landeskirche Anhalts als den Trägerkirchen des Berliner Missionswerkes.

Weiter sind Bewerbungen aus anderen Landeskirchen der EKD unter der Voraussetzung zugelassen, dass keine Versorgungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Eine landeskirchliche Beurlaubung ist jeweils Voraussetzung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Direktor Roland Herpich, Tel. 030/24 34 41 48, E-Post <r.herpich@bmw.ekbo.de>.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes (d.h. bis spätestens 25. April 2012) erbeten an den Direktor des Berliner Missionswerks, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin.

**2. Das Wohnstift Otto Dibelius** hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Pfarrstelle für Seelsorge im Wohnstift Otto Dibelius mit 50 % Dienstumfang und im Seniorenheim Albestraße mit 25 % Dienstumfang ist ab 1. Juli 2012 zu besetzen.

Das Wohnstift Otto Dibelius ist eine Einrichtung des betreuten Wohnens mit 500 Bewohnerinnen und Bewohnern und hat eine Pflegestation mit 60 Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Aufgabenfelder im Wohnstift Otto Dibelius sind:

- Gottesdienste, Andachten, Kasualien, Bibelstunden
- Koordination und Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Seelsorgliche Begleitung von Bewohnerinnen und Bewohnern
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses
- Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms
- Kollegiale Zusammenarbeit im Kirchenkreis Tempelhof
- Ökumenische Zusammenarbeit mit Gemeinden und Einrichtungen (in der Nachbarschaft)

Voraussetzung ist eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Richtlinien für die Kranken-

hausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABL. 2001, S. 7 und KABL. 2006, S. 22)

Besetzung und Vergütung erfolgt durch das Wohnstift Otto Dibelius.

Auskünfte erteilt die Landespfarrerin für Krankenhausesseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-232 und der Vorsitzende des Vorstandes des Wohnstifts Otto Dibelius Superintendent em. Horst Gunter.

Bewerbungen werden bis zum 30. April 2012 erbeten an den Vorsitzenden des Vorstandes Superintendent em. Horst Gunter, Wohnstift Otto Dibelius, Hausstockweg 57, 12107 Berlin.

**3. Der Evangelische Dekan der Bundespolizei** hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des Evangelischen Pfarrers oder der Evangelischen Pfarrerin, Dienstsitz Pirna, ab 01. Oktober 2012 zur Wiederbesetzung an.

Neben der Bundespolizeidirektion Pirna gehören außerdem die Bundespolizeiinspektionen Leipzig, Dresden, Chemnitz, Ludwigsdorf, Ebersbach, Altenberg und Klingenthal und die Bundespolizeiabteilung Bad Dübener zum Seelsorgebereich.

Eine enge Kooperation besteht zwischen dem evangelischen hauptamtlichen Geistlichen in Fulda in Bezug auf die Dienststellen in Magdeburg und Erfurt und dem katholischen hauptamtlichen Geistlichen in Bad Dübener.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Pirna vorhanden.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt.

Vorausgesetzt wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens dreijähriges theologisches Studium absolviert hat, die Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in der Landeskirche besitzt, d.h. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, und über eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht verfügt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Gottesdienst
2. Kasualien
3. Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen
4. Berufsethischer Unterricht
5. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
6. Leitung von Familienrüstzeiten

Erwartet werden:

- Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen,
- Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungsweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen,
- die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen durch (nachgehende und aufsuchende) Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Notfallseelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE) von Nutzen sind,
- physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt,
- die Bereitschaft, soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung, Angehörige der Bundespolizei in einer Krisenregion im Rahmen einer auf kurze Zeit angelegten Betreuungsreise zu besuchen,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem kath. Pfarrer (Dienstsitz in Bad Dübener) zusammenzuarbeiten,

- die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u.a.m. unter Beachtung der mancherorts verbreiteten Distanz zur Kirche und größer werdenden Zahl von Konfessionslosen zu gestalten und dabei die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten,
- die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen,
- der Wille, im Team mit den anderen Geistlichen zusammenzuarbeiten und
- die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche zu bleiben (Predigtdienste, Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen (z.B. Flughafenseelsorge, Notfallseelsorge etc.).

Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens 12 Jahre).

Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet.

Erwartet wird, in den Nahbereich von Pirna zu ziehen.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2012 an:

Evangelischer Dekan der Bundespolizei

Peter Jentsch

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331/97997-9840

Fax: 0331/97997-9841

E-Mail: [bpolp.ev.dekan@polizei.bund.de](mailto:bpolp.ev.dekan@polizei.bund.de)

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden)

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können.
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen.
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten.
- Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern.
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen.
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen.
  - ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.
  - ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind viel Zeit und Kraft zu investieren.
- Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (Kennziffer 2022).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andréé (0511/2 79 62 24) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2012 an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)



